

Musikverein Watterdingen-Weil e.V. (VR 540228)

Satzung des Musikvereins Watterdingen-Weil e.V. (Stand: 27. Dezember 2025 - Entwurf)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Musikverein Watterdingen-Weil e.V." und hat seinen Sitz in 78250 Tengen-Watterdingen - nachfolgend kurz Verein genannt -.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg im Breisgau eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.

Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der Ausbildung von Musikern,
- b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
- c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
- d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Eintritt

Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Jeder Interessierte kann zu jeder Zeit einen Aufnahmeantrag (mündlich oder schriftlich) an das Vorstandsteam stellen. Das Vorstandsteam entscheidet über die Aufnahme und bestimmt das Eintrittsdatum. Bei Ablehnung ist der Beschluss nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen, usw.) an.

Austritt

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung zulässig, bedarf jedoch der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an das Vorstandsteam.

Beim Austritt aus dem Verein kann kein Recht auf irgendein Entgelt für geleistete Arbeit geltend gemacht werden. Als Austritt gilt ebenfalls der Todesfall des Mitglieds. Beim Austritt ist sämtliches Vereinseigentum an das Vorstandsteam zurückzugeben.

Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Ausschluss enden. Das Vorstandsteam entscheidet und teilt den Beschluss dem Mitglied schriftlich mit. Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 4a Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Das Vorstandsteam macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstandsteam Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Vorstandsteam gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Vorstandsteam aufbewahrt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins bilden:

- a) das Vorstandsteam
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstandsteam

Das Vorstandsteam besteht aus den Teamleitern der 6 Bereiche:

- Organisation
- Verwaltung
- Finanzen
- Marketing
- Jugend
- Musik

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die Teamleiter der drei Bereiche Organisation, Verwaltung und Finanzen. Sie sind für den Verein einzeln zeichnungsberechtigt und vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandsteams werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vorzeitig aus seinem Amt aus, können die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Wenn die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandsteams auf unter vier sinkt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Amtszeit von einem Jahr.

Einladung zu Sitzungen des Vorstandsteams erfolgt durch den Teamleiter Organisation.

§ 7 Schriftführung und Kassenführung

Der Teamleiter Verwaltung ist für sämtliche schriftlichen Arbeiten verantwortlich. Er hat für alle Versammlungen, und Sitzungen Protokoll zu führen. Der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Mitgliederlisten sind auf den jeweiligen Stand der Mitglieder zu ergänzen.

Der Teamleiter Finanzen ist für eine geordnete Kassenführung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht vorzutragen und das Kassenbuch zur Prüfung vorzulegen.

§ 8 Musikalische Leitung

Dem Teamleiter Musik obliegt die musikalische Gesamtleitung, sowie die musikalische Aus- und Weiterbildung der aktiven Musiker.

§ 10 Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste und in Anerkennung geleisteter Vereinsarbeit, können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Vorstandsteam.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Von allen Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Er wird jährlich fällig. Der jeweilige Entrichtungsmonat wird vom Vorstandsteam bestimmt und bekannt gegeben.

§ 13 Ordentliche u. außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Teamleiter Organisation, im Verhinderungsfall durch den Teamleiter Verwaltung.

Die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung und Begrüßung durch den Teamleiter Organisation
- b) Totenehrung
- c) Tätigkeitsbericht des Teamleiters Verwaltung
- d) Tätigkeitsbericht des Teamleiters Jugend
- e) Bericht des Teamleiters Musik
- f) Kassenbericht des Teamleiters Finanzen
- g) Bericht der Kassenprüfer
- h) Entlastung der des Vorstandsteams
- i) Ehrungen
- j) Durchführung von Wahlen
- k) Vorschau, Wünsche und Anträge

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstandsteam beantragen.

Der Termin und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vorher durch Mitteilung im "Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Tengen" den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich des Mitteilungsblatts - Amtsblatt der Stadt Tengen wohnen, werden immer schriftlich eingeladen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben. Die Niederschrift ist von den Teamleitern Organisation und Verwaltung zu unterschreiben.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 90% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben. Die Auflösung des Vereins muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tengen, Ortsteil Watterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein wurde 1926 gegründet.

Die Satzung wurde am 22.01.1966 errichtet.

Seither wurde die Satzung neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.1973 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.1998. Eine erneute Neufassung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.04.2008. Am 07.02.2020 wurde § 4a eingefügt.

Eine weitere Neufassung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2026.

Watterdingen, den 20. Februar 2026